

Rundschreiben 03.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei aktuelle Informationen:

1. Aktueller Stand Coronahilfen für Unternehmen
2. Kleine Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Einkommensteuer
3. Personenhandels-gesellschafter können sich steuerlich ab 2022 wie Körperschaften behandeln lassen
4. Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen für das Jahr 2020
5. Weitere interessante Änderungen ab 1.1.2021
6. Weitere interessante Änderungen ab 1.1.2022
7. Steuerfreier Coronabonus
8. Fristen bei Investitionsabzugsbeträgen (IAB)

#### 1. Aktueller Stand Coronahilfen für Unternehmen

Derzeit können noch Hilfsanträge für **Überbrückungshilfe III Plus** für die Zeit Juli bis Dezember 2021 bis zum 31.12.2021 sowie für **Neustarthilfe Plus** für das dritte und vierte Quartal 2021 bis zum 31.12.2021 gestellt werden. Wir weisen erneut ausdrücklich darauf hin, dass es nur Hilfen gibt bei coronabedingten Umsatzrückgängen, sich bei der Endabrechnung im kommenden Jahr weitere Erstattungen oder Rückzahlungen ergeben können und falsche Angaben als Betrug geahndet werden können.

Nicht als coronabedingt gelten beispielsweise Umsatzeinbrüche, die zurückzuführen sind auf wirtschaftliche Faktoren allgemeiner Art (wie Liefer- oder Materialengpässe) oder die sich erkennbar daraus ergeben, dass Umsätze bzw. Zahlungseingänge sich lediglich zeitlich verschieben. Ebenso sind Umsatzeinbrüche, die sich aufgrund von Schwierigkeiten in der Mitarbeiterrekrutierung ergeben, nicht coronabedingt. Im Falle von Betriebsferien sind die Umsatzausfälle nicht coronabedingt.

Nicht begünstigt sind in der Regel Renovierungen, Investitionen zur Beseitigung eines Investitionsstaus, Maßnahmen, die nicht betriebsnotwendig sind, allgemeiner Arbeitsschutz, Brandschutz, Neuanschaffungen oder Ersatz von Wirtschaftsgütern.

In der vergangenen Woche haben einige Mandanten die Aufforderung der Nachweise für die **Soforthilfe** (März bis Juni 2020) bis zum 19. Dezember 2021 erhalten. Bitte schicken Sie uns diese zu, wir werden diese Abrechnungen Anfang Dezember bearbeiten. Bis dahin ergeben sich vermutlich noch (Rechts-) Änderungen. Für unsere Arbeit werden wir unseren Arbeitsaufwand in Rechnung stellen.

#### 2. Kleine Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Einkommensteuer

Seit wenigen Wochen müssen Steuerpflichtige mit PV-Anlagen, die nicht mehr als 10 kW Leistung haben, die auf zu eigenen Wohnzwecken oder unentgeltlich genutzten EFH und ZFH samt Nebengebäuden (z.B. Garagen) stehen und die ab 2004 in Betrieb genommen wurden, die PV-Anlage bei der Einkommensteuer nicht mehr angeben. Dafür muss ein formloser Antrag beim Finanzamt gestellt werden bzw. das Finanzamt schreibt die Besitzer von PV-Anlage im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung an.

Das Gleiche gilt für Blockheizkraftwerke bis 2,5 kW.

Ein einmal gestellter Antrag auf Steuerfreiheit bei der Einkommensteuer kann später nicht mehr widerrufen werden.

Bei PV-Anlagen, die einkommensteuerlich Verluste machen oder für die hohe Reparaturen zu erwarten sind, lohnt sich dieser Antrag möglicherweise nicht. Bitte lassen Sie sich beraten.

Von der Einkommensteuer getrennt gesehen wird die Umsatzsteuer. So kann es vorkommen, dass bei der Est-Erklärung die PV-Anlage nicht mehr angegeben wird, aber trotzdem eine USt-Erklärung abgegeben werden muss.

### 3. Personenhandelsgesellschafter können sich steuerlich ab 2022 wie Körperschaften behandeln lassen

Ab 2022 können Personenhandelsgesellschaften (KG, OHG) und Partnerschaftsgesellschaften zur Körperschaftsteuer optieren. Damit müssten die Gesellschafter dieser Gesellschaften keine Einkommensteuer auf den Gewinn dieser Firmen zahlen, sondern die Firmen stattdessen Körperschaftsteuer. Dies gilt nicht für andere Steuern, wie z.B. Erbschaftsteuer oder Grunderwerbsteuer.

Die Option hat unter anderem zur Folge, dass die Gesellschafter ein steuerlich abzugsfähiges Gehalt bekommen.

Soll die Option ab 2022 angewendet werden, muss der Antrag bis 30.11.2021 spätestens beim Finanzamt gestellt werden. Dazu braucht es einen Gesellschafterbeschluss mit 75% Mehrheit.

Die Option hat wesentliche steuerliche Änderungen zur Folge und es sind längst noch nicht alle Fragen geklärt.

### 4. Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen für das Jahr 2020

Die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 2020 wurde bis zum 31. Mai 2022 verlängert. Bei einer verspäteten Abgabe fallen automatisch mindestens Euro 25 pro Monat und Steuerart an.

Neben den Verspätungszuschlägen drohen auch Zinsen, allerdings ist noch nicht bekannt, in welcher Höhe das Finanzamt Zinsen festsetzen wird.

### 5. Weitere interessante Änderungen ab 1.1.2021

Digitale Wirtschaftsgüter wie Computer und Software können ab 2021 im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben werden. Dies gilt auch für digitale Wirtschaftsgüter aus Vorjahren, die noch Bestand zum 1.1.2021 haben.

### 6. Weitere interessante Änderungen ab 1.1.2022

Die Grenze für steuerfreien Sachbezug wird von Euro 44 auf Euro 50 erhöht.

Das Transparenzregister wird zum Vollregister und alle Gesellschafter müssen sich dort als wirtschaftliche Beteiligte eintragen. Dies muss für AG bis 31.3.2022, für GmbH und PartG bis 30.6.2022 und für alle anderen bis 31.12.2022 geschehen. Wir kommen deswegen kommendes Jahr noch auf Sie zu, falls es Sie betrifft.

Der neue bisher geplante Mindestlohn steigt zum 1.1.2022 auf Euro 9,82 und zum 1.7.2022 auf Euro 10,45. Sofern es nicht geänderte Regelungen gibt.

#### 7. Steuerfreier Coronabonus

Der steuer- und sozialversicherungsfreie Coronabonus in Höhe von Euro 1.500 kann bis zum 31.3.2022 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn ausbezahlt werden. Der Betrag von Euro 1.500 gilt für den gesamten Zeitraum 1.1.2020 bis 31.3.2022.

#### 8. Fristen bei Investitionsabzugsbeträgen (IAB)

Die Frist für die Investition für 2017 gebildete IAB läuft bis zum 31.12.2022, ebenso die Frist für 2018 gebildete IAB.

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann aufgrund der Komplexität des Steuer- und Sozialrechts und den ständigen Änderungen nicht übernommen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen – im Namen des gesamten Teams

Katrin Beschle

Clemens Maier



**Fachberater für den Heilberufbereich (IFU/ISM gGmbH)**

**Zertifizierter Testamentsvollstrecker (Institut für Erbrecht e.V.)**

**Berufliche Niederlassung**

Bahnhofstraße 4

76646 Bruchsal

**weitere Beratungsstelle**

Karlsruher Straße 13

76676 Graben-Neudorf

Amtsgericht Mannheim PR700240

Fon: +49 7255 34989 0

Fax: +49 7255 34989 16

E-Mail: [info@steuerberater-gn.de](mailto:info@steuerberater-gn.de)

Web: [www.steuerberater-gn.de](http://www.steuerberater-gn.de)